

Wysowitzer Amt  
 09.02.09 an RM+PF  
 Rll

**Gemeinde Wolsdorf**  
 - Der Gemeindedirektor -

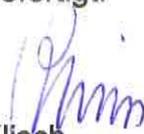
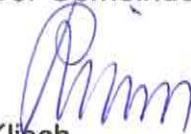
Amt <b>Kämmerei</b>	DRUCKSACHE  WO 1/2009
Az: <b>2</b>	
Datum 09.02.2009	

Vorlage der Verwaltung

öffentlich  nicht öffentlich

an (zutreffendes ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss Wolsdorf	12.02.2009	X		
Gemeinderat Wolsdorf	19.02.2009			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Klisch	Beteiligt	Der Gemeindedirektor  Klisch	Amt zur Beschlussausführung  ( Handzeichen )
---	-----------	---	---

**Betreff:** Bekanntgabe der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2007

**Beschlussvorschlag:**

Die Jahresrechnung 2007 wird zur Kenntnis genommen.  
 Die Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2007 wird beschlossen

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen**

Siehe Anlage

# Rechenschaftsbericht

## der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2007

### 1. Überblick über die Haushaltswirtschaft

Haushaltsvolumen	2006	2007	
Verwaltungshaushalt	535.599 €	690.272 €	Einnahme
	654.750 €	690.272 €	Ausgabe
Vermögenshaushalt	119.283 €	20.669 €	Einnahme
	119.283 €	111.865 €	Ausgabe

Das Volumen des **Verwaltungshaushalts** hat sich gegenüber dem Vorjahr in der Einnahme um 28,88 % und in der Ausgabe um 5,43 % erhöht. Der Verwaltungshaushalt der Gemeinde Wolsdorf ist ausgeglichen.

Der **Vermögenshaushalt** hat sich gegenüber dem Vorjahr um in der Einnahme um 82,67 % und in der Ausgabe um 6,22 % verringert. Der Vermögenshaushalt konnte nicht ausgeglichen werden.

Die wichtigsten Unterabschnitte des **Verwaltungshaushaltes** zeigen folgende Ergebnisse:

#### **Unterabschnitt 0200 – Hauptverwaltung**

Der Zuschussbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr = 32.427 € leicht auf 33.606 € erhöht. Die Erhöhung beträgt 3,64 % und liegt begründet in höheren Personalkosten.

#### **Unterabschnitt 4640 – Kindergarten**

Im abgelaufenen Haushaltsjahr hat sich der Zuschussbedarf dieses Unterabschnitt gegenüber dem Vorjahr = 59.544 € erheblich um 11.332 € auf 48.212 € vermindert. Die Minderung beträgt 19,03 % und ist begründet in den geringeren Personalkosten, da die Altersteilzeitphase einer Mitarbeiterin ausgelaufen ist.

#### **Unterabschnitt 6700 – Straßenbeleuchtung**

Dieser Unterabschnitt schließt mit einem Zuschussbedarf von 8.998 € ab. Er hat sich damit gegenüber dem Vorjahr = 7.660 € um 17,47 % erhöht. Das ist insbesondere auf die gestiegenen Strompreise zurückzuführen.

#### **Unterabschnitt 7600 – Dorfgemeinschaftshaus**

Der Zuschussbedarf diese Unterabschnitt beträgt 10.801 € und hat sich gegenüber dem Vorjahr = 9.016 € nur um 1.785 € erhöht. Zwar sind die Ausgaben um 1.241 € gesunken, gleichzeitig sind aber auch die Einnahmen um 3.026 € zurückgegangen.

#### **Unterabschnitt 8800 – Allgemeines Grundvermögen**

Der Überschuss beträgt 31.506 € und hat sich gegenüber 2006 = 28.280 € um 3.226 € = 11,41 % erhöht. Obwohl in einer Wohnung erhebliche Ausgaben für die Renovierung vor der Neuvermietung getätigt wurden, konnte ein besseres Ergebnis als im Vorjahr erzielt werden, da die Einnahmen leicht gestiegen sind und die Ausgaben für die Bewirtschaftung stark gesunken sind.

#### **Unterabschnitt 9000 – Steuern, allg. Zuweisungen und allg. Umlagen**

Dieser Unterabschnitt schließt mit einem Überschuss von 210.776 € ab und hat sich gegenüber dem Vorjahr = 76.348 € erheblich verbessert. Grund hierfür sind die gestiegenen Einkommensteueranteile und Zuweisungen aus dem Finanzausgleich.

### **Unterabschnitt 9100 – sonst. allg. Finanzwirtschaft**

Dem Vermögenshaushalt wurden 13.720,38 € zugeführt. Damit liegt die Zuführung 7.930,64 € über der Pflichtzuführung (=Tilgungsleistungen).

### **Unterabschnitt 9200 – Abwicklung der Vorjahre**

Der Fehlbetrag des Jahres 2005 wurde in voller Höhe gedeckt. Der **Verwaltungshaushalt** schließt ausgeglichen ab.

## **Maßnahmen des Vermögenshaushalts:**

### **Hh.-St. 4640.9400 – Baumaßnahmen**

Als Sicherung zum angrenzenden Bushaltestellengrundstück wurde ein neuer Zaun mit neuer Oberflächenentwässerung gebaut. Hierfür wurden 5.153,89 € verausgabt.

Dieser Ausgabe stehen Einnahmen bei Haushaltsstelle 9100.3110 – Entnahmen aus der Rücklage – in gleicher Höhe gegenüber. Damit verringert sich der zweckgebundene Teil der Rücklage auf 30.144,90 €.

### **Hh.-St. 5600.9350 – Erwerb von Geräten**

Für den WSV Wolsdorf wurde ein neuer Aufsitzmäher für 3.998 € beschafft.

Dieser Ausgabe stehen Einnahmen bei Haushaltsstelle 5600.3680 – Zuweisung von Privaten – in Höhe von 1.000 € gegenüber.

### **Hh.-St. 6300.9350 – Erwerb von Geräten**

Für den Gemeindearbeiter wurde zur Arbeitserleichterung ein Mulch- und Mähbaugerät für den Trecker beschafft, um die stetig wachsenden gemeindeeigenen Flächen besser pflegen zu können.

### **Hh.-St. 6300.9500 – Tiefbaumaßnahmen**

Die im Haushaltsjahr 2006 durchgeführte Oberflächenbehandlung der Gemeindestraßen wurde für 12.023,44 € schlussgerechnet.

### **Hh.-St. 7600.9350 – Erwerb von Geräten**

Für das Dorfgemeinschaftshaus wurde ein Flaschenkühlschrank beschafft. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 623,56 €. Dem stehen Spenden in Höhe von 744,50 € gegenüber, so dass keine gemeindlichen Mittel eingesetzt werden mussten.

### **Hh.-St. 8800.9320 – Erwerb von Grundstücken**

Für den Erwerb des Baulandes wurde die letzte Rate in Höhe von 77.000 € fällig.

### **Hh.-St. 8800.9500 – Tiefbaumaßnahmen**

Im Baugebiet Hölleckenberg wurde die vorgeschriebene Bepflanzung für 4.951,66 € durchgeführt.

**Haushaltsausgabereste** wurden nicht gebildet.

Dem **Vermögenshaushalt** konnte nicht ausgeglichen werden, so dass ein Fehlbetrag von 91.196,28 € ausgewiesen wurde.

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2007
---

	- Euro -
Die Rechnung weist im <b>Verwaltungshaushalt</b> bei 12 Haushaltsstellen überplanmäßige Ausgaben in Höhe von aus.	12.663,46
Diese vermindern sich um darin enthaltene überplanmäßige Personalausgaben in Höhe von bei 1 Haushaltsstelle, die durch gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 18 (1) GemHVO belegt ist.	2.252,23
Durch gegenseitige Deckungsfähigkeit werden kompensiert durch Haushaltsvermerk bei 2 Haushaltsstellen im Unterabschnitt 4640	191,32
durch Haushaltsvermerk bei 1 Haushaltsstelle im Unterabschnitt 5600	572,52
Durch unechte Deckungsfähigkeit werden kompensiert durch Haushaltsvermerk bei 1 Haushaltsstelle im Unterabschnitt 4980	1.389,70
und 2 Haushaltsstellen bei den kalkulatorischen Kosten im Unterabschnitt 4640	457,00
Verbleibende überplanmäßige Ausgaben bei 5 Haushaltsstellen:	<b>7.800,69</b>
Hiervon werden durch die Deckungsreserve überplanmäßige Ausgaben in Höhe von gedeckt, so dass bei 2 Haushaltsstellen überplanmäßige Ausgaben von verbleiben. Diese werden wie folgt erläutert:	780,40
	7.020,29
<b><u>Hh.-St. 6700.5700 - Straßenbeleuchtungskosten</u></b>	<b>1.408,29</b>
Aufgrund der Strompreiserhöhung und der Abschlagsbescheide nach altem Stromtarif war eine genauere Planung nicht möglich.	
<b><u>Hh.-St. 9000.8450 - Gewerbesteuer-Erstattungszinsen</u></b>	<b>5.612,00</b>
Aufgrund von Berichtigungsveranlagungen bei der Gewerbesteuer, die zu erheblichen Erstattungen geführt haben, ergaben sich Erstattungszinsen gemäß § 233 a AO.	

Im **Vermögenshaushalt** wurden keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben geleistet.

Wolsdorf, 19.02.2007

Der Gemeindedirektor

Volker Klisch

**B e r i c h t**  
über die  
**Prüfung der Kassenvorgänge und Belege**  
**zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2007**  
der  
**Gemeinde Wolsdorf**

---

Rechtsgrundlage: § 119 (1) Nr. 2 NGO  
Prüfer: Kreisamtmann Leppin  
Prüfungsort: Verwaltung der Samtgemeinde Nord-Elm  
Prüfungszeit: Januar 2009

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Bz.</b>	Berichtsziffer
<b>GemHausRNeuOG ND 2005</b>	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften
<b>GemHKVO</b>	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung)
<b>GemHVO</b>	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden - Gemeindehaushaltsverordnung -
<b>GemKVO</b>	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden - Gemeindegassenverordnung -
<b>Gliederungs- und Gruppierungsvor- schriften</b>	Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Landkreise mit Anlagen und Haushaltsmustern
<b>Hhst.</b>	Haushaltsstelle
<b>newsystem® kommunal</b>	Finanzverfahren der Kosynus® GmbH (ab Haushaltsjahr 2007 bei der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden eingesetzt)
<b>NGO</b>	Niedersächsische Gemeindeordnung
<b>NKR</b>	Neues Kommunales Rechnungswesen
<b>RPA</b>	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt
<b>UVN-FIN</b>	Finanzverfahren der Kosynus® GmbH (bis Haushaltsjahr 2007 bei der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden eingesetzt)
<b>Zi.</b>	Ziffer

## 1. Allgemeines

Geprüft wurden bestimmte vom RPA schwerpunktmäßig ausgewählte Kassenvorgänge und die kassenbegründenden Belege des Rechnungsjahres 2007. Soweit erforderlich, wurden die Sachakten der mittelbewirtschaftenden Dienststellen hinzugezogen. Die Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind, galt insbesondere

der Vollständigkeit der Belege,

der Ordnungsmäßigkeit der Kassenanordnungen,

der Übereinstimmung der Kassenanordnungen mit den Kassenbüchern und nicht zuletzt der Feststellung, ob bei den Einnahmen und Ausgaben nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.

Aufgrund der dem Samtgemeindebürgermeister mit Schreiben vom 28.04.2008 mitgeteilten, derzeit nicht ausreichend bemessenen personellen Ausstattung des RPA war keine umfassende Prüfung möglich.

## 2. Prüfungsfeststellungen

Der Umfang der Prüfung wurde vom RPA gemäß § 120 NGO im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens stichprobenartig nach Bildung von Prüfungsschwerpunkten festgelegt.

Einzelfeststellungen sind unter Bz. 2.2 aufgenommen worden.

### 2.1 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

#### 2.1.1 Darstellungsform der Auszahlungsanordnungen

Nach Einführung des neuen Finanzbuchhaltungssystems newsystem® kommunal wurde vom RPA bei der Darstellungsform der Auszahlungsanordnungen festgestellt, dass aus diesen weder der Ansatz laut Haushaltsplan noch der Stand der bisher verbrauchten Mittel ersichtlich ist. Aus Gründen der Kassensicherheit und mit Hinweis auf die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erachtet es das RPA aber für geboten, diese Zahlenangaben in den Auszahlungsanordnungen aufzuführen.

Wie dem RPA aus der Belegprüfung bei anderen kreisangehörigen Gebietskörperschaften bekannt ist, werden die vorgenannten „Vergleichszahlen“ in den ebenfalls mit dem neuen Finanzbuchhaltungssystems newsystem® kommunal erstellten Aus-

zahlungsanordnungen aufgeführt, was der Kassensicherheit dient und die Belegprüfung erleichtert.

Das RPA hält es mit Blick auf die vorgenannten Grundsätze für notwendig, eine entsprechend ergänzte Darstellungsform zu verwenden, die mit dem Programmsystem anderenorts offenbar generiert werden kann.

Die vorgefundene Darstellungsform der Auszahlungsanordnungen führte zu einem Prüfungsmehraufwand für das RPA, da z. B. die jeweiligen Endbestände der Haushaltsstellen nur durch Aufrechnung der Belege zu ermitteln waren, um dann den Abgleich mit der Jahresrechnung vornehmen zu können.

### 2.1.2 Kosten der 825-Jahr-Feier (HhSt. 3660.6000)

Ein Haushaltsansatz für die Durchführung der 825-Jahr-Feier der Gemeinde Wolsdorf wurde im Haushaltsplan 2007 nicht gebildet. Erst im 1. Nachtragshaushaltsplan 2007 wurde hierfür ein Betrag in Höhe von 1.000,00 EUR angesetzt, der in diesem Unterabschnitt gemeinsam mit Haushaltsmitteln für vermögensunwirksame Gerätschaften und mit Spenden von Firmen bzw. Privaten dem „Budgetring“<sup>1</sup> 3660 zugeordnet wurde.

Allerdings fehlt im 1. Nachtragshaushaltsplan ein Haushaltsvermerk, der diesen Budgetring begründet.

Dem Vernehmen nach sollten mit diesem „Budgetring“ die (Spenden)Mehreinnahmen für die Deckung der Ausgaben der 825-Jahr-Feier herangezogen werden dürfen. Mangels notwendigen Haushaltsvermerks ist aber keine unechte Deckungsfähigkeit nach § 17 Abs. 2 GemHVO zustande gekommen.

Da letztendlich die Ausgaben in Höhe von 992,98 EUR den Haushaltsansatz von 1.000,00 EUR aber nicht überschritten haben, war eine Inanspruchnahme der erzielten Mehreinnahmen zur Deckung entstandener Ausgaben nicht nötig.

Allerdings ist vom RPA festgestellt worden, dass die zeitlich ersten Ausgaben aus Haushaltstelle 3660.6000 bereits ab dem 05.09.2007 geleistet wurden, obwohl der Ausgabeansatz erst mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan ab dem 04.12.2007 haushaltswirtschaftlich zur Verfügung stand. Auch wenn die Spendeneinnahmen zu diesem Zeitpunkt bereits teilweise gebucht waren, durften sie mangels Haushaltsvermerk nach § 17 Abs. 2 GemHVO dennoch nicht zur Ausgabendeckung herangezogen werden.

Dem Vernehmen nach wurde diese Deckung im Buchhaltungssystem durch die „zeitlich vorgezogene“ Einrichtung eines Budgetrings herbeigeführt, die aber erst mit den obigen einschränkenden Anmerkungen für den 1. Nachtragshaushaltsplan vorgesehen war.

<sup>1</sup> Vgl. Buchst. H) des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Wolsdorf

**Diese Verfahrensweise ist haushaltsrechtlich unzulässig.** Vielmehr hätte zwangsläufig eine außerplanmäßige Ausgabe nach § 89 NGO erfolgen müssen, zu deren Deckung die Spendeinnahmen hätten herangezogen werden können. Dies ist jedoch unterblieben.

### 2.1.3 Vergaben

Für die Gemeinde Wolsdorf besteht keine Dienstanweisung über Auftragsvergaben, mit der das Vergabeverfahren geregelt wird. Dem Vernehmen nach werden vor einer Auftragserteilung Preise verglichen bzw. bei größeren Maßnahmen schriftliche Angebote eingeholt oder Ausschreibungen durchgeführt. Dabei ist allerdings nicht durch Dienstanweisung vorgegeben, ab welchen Wertgrenzen bestimmte Vergabeverfahren anzuwenden sind.

Bei einer stichprobenweisen Prüfung hat das RPA folgende wesentliche Vergabevorgänge festgestellt:

- Beschaffung eines Rasentraktors zum Preis von 3.998,00 EUR (HhSt. 5600.9350, Beleg-Nr. 1):

Ein Vergabevorgang über eine Angebotseinholung konnte dem RPA nicht vorgelegt werden.

- Beschaffung eines Mulchgeräts zum Preis von 2.348,73 EUR (HhSt. 6300.9350, Beleg-Nr. 1):

Ein Vergabevorgang über eine Angebotseinholung konnte dem RPA nicht vorgelegt werden. Dem Vernehmen nach seien Vergleichspreise (fern)mündlich abgefragt worden. Es habe sich um eine sehr vorteilhafte Gelegenheit gehandelt. Aktenkundig ist diese Preiseinholung jedoch nicht.

- Vergabe von Fußbodenbelagsarbeiten zum Preis von 3.234,61 EUR (HhSt. 8800.5000, Beleg-Nr. 1):

Ein Vergabevorgang über eine Angebotseinholung konnte dem RPA ebenfalls nicht vorgelegt werden. Dem Vernehmen nach sei ein Pauschalpreis vereinbart worden, weil die Firma zuvor bereits vergleichbare Arbeiten in einer anderen Wohnung desselben Hauses vorgenommen habe.

Das RPA hält es mit Blick auf die Regelungen der VOL/A bzw. VOL/B für notwendig, Wertgrenzen zur Vergabe von Aufträgen festzulegen, damit einerseits innerhalb der Samtgemeinde Nord-Elm und andererseits speziell für die Gemeinde Wolsdorf das Vergabeverfahren zweifelsfrei vorgegeben ist.

In diesem Zusammenhang wird vom RPA auf den Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. vom 12.07.2006 (Nds. MBl. S. 699) verwiesen, mit dem für die Vergabestellen des Landes Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für Vergaben nach VOL/A und VOB/A geregelt werden.

Aus Sicht des RPA sollte von der Gemeinde geprüft werden, ob der vorstehenden Gem. RdErl. für ihren Bereich für anwendbar erklärt werden kann.

Durch die zusätzliche individuelle Festlegung von Wertgrenzen kann darüber hinaus bei betraglich kleineren Vergabeverfahren eine flexible und Zeit ersparende Arbeitsweise ermöglicht werden, wobei das RPA aber vorsorglich darauf hinweist, dass größere Beschaffungsmaßnahmen (Auftragswerte über solchen Wertgrenzen) nicht in Einzelaufträge gesplittet werden dürfen, um auf diese Weise die sonst erforderliche Angebotseinholung zu vermeiden.

Außerdem ist auszuschließen, dass sich die Auftragsvergabe jeweils nur auf einige wenige Anbieter beschränkt und der Wirtschaftlichkeit insoweit zu wenig Beachtung geschenkt wird.

## 2.2 Einzelfeststellungen

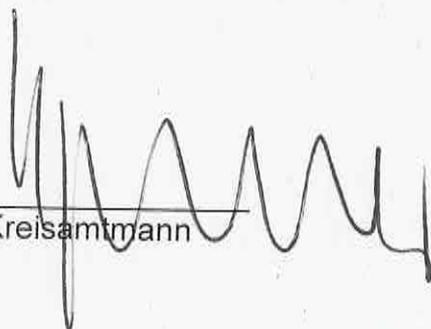
Haushaltsstelle	Beleg-Nr.	Prüfungsfeststellungen	Bearbeitungshinweise
0000.6600	2, 4, 5	<p>Dem Bürgermeister wurden im Rahmen der Verfügungsmittel Beträge als gemeindliche Spenden für örtliche Veranstaltungen ausgezahlt.</p> <p>Rechnungsbegründende Unterlagen (wie z.B. ein Einladungsschreiben oder eine Quittung des ausrichtenden Vereins) waren der Auszahlungsanordnung entgegen § 35 Abs. 1 S. 1 GemKVO nicht beigelegt. Ein Belegverweis im Sinne von § 36 Abs. 1 S. 2 GemKVO war nicht angebracht.</p> <p>In anderen Fällen dieser Art hat sich die Gemeinde richtigerweise eine Quittung vom ausrichtenden Verein unterzeichnen lassen (vgl. z.B. Beleg-Nr. 3).</p>	1
0200.6500	1	<p>Die Zahlung erfolgte aufgrund einer Mahnung. Die Originalrechnung oder ein Hinweis auf den Verbleib der Rechnung waren der Auszahlungsanordnung nicht beigelegt.</p> <p>Auf §§ 35 Abs. 1 S. 1, 36 Abs. 1 S. 2 GemKVO wird hingewiesen.</p>	1
3660.5100	1 -4	<p>Für die Aufstellung von Schildern „825 Jahre Wolsdorf“ wurden bis zum 07.03.2007 insgesamt 463,96 EUR und für die Bepflanzung eines Blumenkübels am 17.04.2007 insgesamt 52,00 EUR ausgezahlt.</p> <p>Die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2007 ist aber erst am 12.05.2007 in Kraft getreten. Die Abwicklung der vorstehenden Maßnahmen vor diesem Zeitpunkt erfolgte mithin im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung.</p> <p>Auch wenn das RPA erkennt, dass die Abwicklung zu</p>	1

Haushalts- stelle	Beleg-Nr.	Prüfungsfeststellungen	Bearbeitungs- hinweise
		<p>diesem Zeitpunkt durchaus wünschenswert war, fallen diese Maßnahme aber typischerweise nicht unter die Ausnahmeregelung des § 88 Abs. 1 Nr. 1 NGO. Die Durchführung war zu diesem Zeitpunkt deshalb unzulässig.</p> <p>Mit Blick auf ein möglichst frühzeitiges Inkrafttreten der Haushaltssatzung (zur Verkürzung des Zeitraums der vorläufigen Haushaltsführung) sollte die Gemeinde ein Interesse an einem rechtzeitigen Beschluss über die Haushaltssatzung haben (§ 86 Abs. 1 S. 2 NGO). Auf Buchst. B) des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Wolsdorf weist das RPA deshalb hin.</p>	
6300.5200	5	Die Beschaffung von Arbeitshandschuhen ist nach dem Gliederungs- und Gruppierungsplan der UGr. 560 zuzurechnen.	1
6300.9350	1	<p>Auch der Auftrag für das Mulchgerät ist während der Phase der vorläufigen Haushaltsführung erteilt worden.</p> <p>Auch wenn das RPA bei dieser Beschaffung erkennt, dass dieser Kauf bereits zu Beginn der Wachstumsperiode sinnvoll ist, kann der Kaufzeitpunkt unter Berücksichtigung der strengen Vorgaben des § 88 Abs. 1 Nr. 1 NGO nicht als zwingend betrachtet werden.</p> <p>Auf die obigen Ausführungen zu HhSt. 3660.5100 – Beleg-Nrn. 1 bis 4 – wird insofern verwiesen.</p>	1

**Bearbeitungshinweise:**

- 1 Das RPA bittet um Kenntnisnahme und künftige Beachtung. Soweit zu den getroffenen Feststellungen eine Bearbeitung möglich bzw. erforderlich ist, wird davon ausgegangen, dass diese erfolgt.
- 2 Das RPA bittet um Stellungnahme.
- 3 Das RPA bittet um Stellungnahme und Mitteilung, was ggf. veranlasst worden ist. Auf § 120 (3) in Verbindung mit § 100 (3) NGO wird insoweit Bezug genommen.

Kreisamtmann



**Schlussbericht**  
über die  
**Prüfung der Jahresrechnung 2007**  
der  
**Gemeinde Wolsdorf**

Rechtsgrundlagen: §§ 120 und 119 (1) Nr. 1 NGO  
Prüfer: Kreisamtmann Leppin  
Prüfungsort: Verwaltung der Samtgemeinde Nord-Elm  
Prüfungszeit: Monat Januar 2009

## Abkürzungsverzeichnis

<b>DA</b>	Dienstanweisung
<b>GemHausRNeuOG ND 2005</b>	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
<b>GemHKVO</b>	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
<b>GemHVO</b>	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haus- haltsplans der Gemeinden -Gemeindehaushaltsverordnung -
<b>GemKVO</b>	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden -Gemeindekassenverordnung -
<b>LSKN</b>	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen – vormals Niedersächsisches Landesamt für Statistik (NLS)
<b>NGO</b>	Niedersächsische Gemeindeordnung
<b>NKAG</b>	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
<b>RPA</b>	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt
<b>VV</b>	Verwaltungsvorschriften
<b>Zi.</b>	Ziffer

### 1. Vorbemerkung

#### 1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Wolsdorf sind die §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 1 Nr. 1 NGO.

Das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) sind zum 01.01.2006 in Kraft getreten.

Kommunale Körperschaften, deren Hauptorgane Beschlüsse nach Artikel 6 Absatz 2 des o.a. Gesetzes gefasst haben, wenden aber die bis zum 31.12.2005

geltenden Rechtsvorschriften der NGO, GemHVO und GemKVO für die Dauer der Beschlüsse weiterhin an.

Auf Beschluss des Samtgemeinderates vom 06.03.2006 hat die Samtgemeinde Nord-Elm die Doppik zum 01.01.2009 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt – also auch für das Berichtsjahr – sind die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung und die zugehörigen Verordnungsregelungen für das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der jeweils bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung aber noch anwendbar.

Ein ausdrücklicher Hinweis, dass dieser Beschluss auch für die Mitgliedsgemeinde Wolsdorf gilt, ist weder der Beschlussvorlage noch dem Protokoll des Samtgemeinderates zu entnehmen. Wegen der Regelung in § 72 Abs. 5 NGO kann jedoch angenommen werden, dass der vorgenannte Beschluss auch für die Gemeinde Wolsdorf (und somit auch für die anderen Mitgliedsgemeinden) Gültigkeit haben soll.

Das RPA weist darauf hin, dass im Rahmen der Umstellung eine Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO - Sicherheitsstandards - zu erlassen ist. Das Rechnungsprüfungsamt und die Kassenaufsicht sind gemäß § 41 Abs. 2 Zi. 4e GemHKVO zu beteiligen. Dem Vernehmen nach liegt eine solche DA bereits in der Entwurfsfassung vor.

## 1.2 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war die Jahresrechnung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2007. Die Jahresrechnung umfasste die Haushaltsrechnung sowie die als Anlagen beigefügte Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht, die Übersicht über die Rücklagen, den Rechnungsquerschnitt, die Gruppierungsübersicht und den Rechenschaftsbericht.

Aufgrund der dem Samtgemeindebürgermeister mit Schreiben vom 28.04.2008 mitgeteilten, derzeit nicht ausreichend bemessenen personellen Ausstattung des RPA war keine umfassende Prüfung möglich. Der Umfang der Prüfung wurde insoweit vom RPA gemäß § 120 NGO im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens stichprobenartig nach Bildung von Prüfungsschwerpunkten festgelegt.

## 1.3 Prüfungsunterlagen

Angeforderte Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung. Notwendige Auskünfte wurden dem RPA bereitwillig gegeben.

## 2. Allgemeine Prüfungen

Vorgang		Geprüft <sup>*)</sup>	Feststellungen <sup>*)</sup>	Hinweise <sup>*)</sup>
A	Entlastungsverfahren Vorjahr (§ 101 NGO)	X		
B	Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)	X	X	X
C	Nachtragsatzung(en) (§ 87 NGO)	X		
D	Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 82 NGO)	X	X	X
E	Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 83 NGO)	X		
F	Haushaltsplan einschl. Nachtragspläne (§§ 85, 90, 91 NGO i.V.m. §§ 1 bis 6, 8, 9, 24, 35 GemHVO)	X		
G	Veranschlagungsgrundsätze - soweit nicht unter F - (s. a. Investitionen, Verfügungsmittel, Deckungsreserve, kalkulatorische Kosten) (§§ 7, 10 - 15 GemHVO)	X		X
H	Deckungsgrundsätze (§§ 16 - 18 GemHVO)	X		X
J	Übertragbarkeit (§ 19 GemHVO)			
K	Rücklagen (§§ 95 NGO und 20, 21 GemHVO)	X	X	X
L	Kredite (§§ 83 Abs. 3, 92 NGO)	X	X	X
M	Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO)	X	X	X
N	Vorläufige Haushaltsführung (§ 88 NGO)	X		
O	Haushaltswirtschaft (§§ 24 - 26 GemHVO)	X		
P	Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 89 NGO)	X	X	X
Q	Liquiditätskredite (§ 94 NGO)	X	X	X
R	Vermögen (§§ 96, 97 NGO, §§ 38, 39 GemHVO)	X		X
S	Verschuldung	X	X	X
T	Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung (§ 100 NGO, §§ 40 - 44 GemHVO)	X		X
U	Kassenreste			
V	Haushaltsreste			
W	Zuwendungen/Zuschüsse			
X	Belastung durch kommunale Einrichtungen	X		X
Y	Finanzkraft/Steuerkraft	X		X
Z	Durchführung freiwilliger Aufgaben im Rahmen des finanziellen Spielraums			

\*) Zutreffendes ist angekreuzt (X)

Sofern zu den einzelnen Buchstaben Feststellungen getroffen bzw. Hinweise gegeben wurden, sind diese nachstehend aufgeführt.

## 2.1 Prüfungsfeststellungen und Hinweise

### Zu B) Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)

Die Verpflichtung aus § 86 Abs. 1 NGO, die Haushaltssatzung einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, wurde nicht eingehalten. Die Haushaltssatzung wurde durch den Rat der Gemeinde Wolsdorf erst am 07.02.2007 beschlossen.

Mit Blick auf ein möglichst frühzeitiges Inkrafttreten der Haushaltssatzung (zur Verkürzung des Zeitraums der vorläufigen Haushaltsführung) sollte die Gemeinde ein Interesse an einem rechtzeitigen Beschluss über die Haushaltssatzung haben. Auf Bz. 2.2 des Belegprüfungsberichts 2007 wird insoweit hingewiesen.

Die Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgte am 12.02.2007. Die Genehmigung wurde der Gemeinde Wolsdorf sodann am 24.04.2007 erteilt.

### Zu C) Nachtragshaushaltssatzung (§§ 87 NGO)

Eine 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 15.10.2007 durch den Rat der Gemeinde beschlossen und ist am 19.12.2007 in Kraft getreten.

### Zu D) Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 82 NGO)

#### Haushaltsausgleich

#### Verwaltungshaushalt 2007

Die Gemeinde Wolsdorf war im Haushaltsjahr 2007 zunächst nicht in der Lage, ihren Haushaltsplan gemäß § 82 Abs. 3 NGO ausgeglichen zu planen. Die Veranschlagungen sowie Fehlbedarfe im Haushaltsplan und im Nachtragshaushaltsplan stellten sich wie folgt dar:

<b>Veranschlagung</b>	<b>Einnahme</b>	<b>Ausgabe</b>	<b>Fehlbedarf</b>
Haushaltssatzung	578.400,00 EUR	675.300,00 EUR	<b>96.900,00 EUR</b>
1. Nachtragshaushaltssatzung	732.200,00 EUR	732.200,00 EUR	<b>0,00 EUR</b>

Vergleichsweise belief sich der Fehlbedarf des Haushaltsjahres 2006 auf 94.700,00 EUR.

Der ursprünglich geplante Fehlbedarf wurde mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan ausgeglichen. Zur Deckung des Fehlbetrags aus dem Vor-Vorjahr

(Verwaltungshaushalt 2005) war ein Betrag in Höhe von 90.900,00 EUR veranschlagt, so dass sich durch den Haushaltsausgleich mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 planerisch ein *struktureller Überschuss* in der vorgenannten Höhe ergab.

#### Vermögenshaushalt 2007

Der Vermögenshaushalt war in Einnahme und Ausgabe mit 105.100,00 EUR bzw. mit 112.800,00 EUR im 1. Nachtragshaushaltsplan ausgeglichen geplant. Auf die Feststellungen unter Buchst. M) wird hingewiesen.

Ausführungen zum Haushaltsausgleich beim Haushaltsvollzug sind jeweils unter Buchst. T) enthalten.

#### Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 82 Abs. 6 NGO haben die Gemeinden ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Die inhaltlichen Bestandteile des Haushaltssicherungskonzepts ergeben sich aus § 82 Abs. 6 NGO. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Rat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Unter anderem sind in diesem Konzept Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs vermieden werden soll. Hierzu sind im Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2007 jedoch keine Aussagen gemacht worden, weswegen die Ausführungen insoweit keinerlei Aussagekraft besitzen.

#### Haushaltssicherungsbericht

Für das Haushaltsjahr 2007 war gemäß § 82 Abs. 6 S. 4 NGO durch die Gemeinde Wolsdorf ein Haushaltssicherungsbericht über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen zu erstellen.

Dieser Haushaltssicherungsbericht ist nicht aussagekräftig, weil darin im Wesentlichen nur die sich in den letzten Jahren bis zum Haushaltsjahr 2007 ergebenden Fehlbeträge und –bedarfe dargestellt werden.

Es wird vom RPA deshalb als zwingend notwendig erachtet, den Haushaltssicherungsbericht künftig aussagekräftig zu gestalten, indem konkrete Aussagen mit Zahlenangaben zu einzelnen Haushaltssicherungsmaßnahmen aufgenommen werden.

Mit Blick auf die Berichtspflicht weist das RPA im Übrigen auf die Hinweise des MI zur künftigen Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushalts sicherungskonzepts (§ 82 Abs. 6 NGO) hin<sup>1</sup>.

Hingewiesen wird vom RPA auch auf die Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 25.08.2008 (Az.: 20-15-00), mit der Regelungen für die künftige Genehmigung von Haushaltssatzungen getroffen werden. **Wegen der bei Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplans einzuhaltenden Fristen, ist eine frühzeitige Einbeziehung des RPA dringend anzuraten.**

#### Zu G) Grundsätze der Veranschlagung

##### Erläuterungen

Als Erläuterungen gemäß § 15 GemHVO wird in den Einzelplänen des Verwaltungshaushalts lediglich auf die einzelnen „Budgetringe“<sup>2</sup> bzw. den Sammelnachweis hingewiesen. Notwendige Erläuterungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GemHVO – z.B. bei größeren Abweichungen zu den bisherigen Ansätzen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – erfolgen nur in einigen Fällen im Rahmen des Vorberichts.

#### Zu H) Deckungsgrundsätze (§§ 16 - 18 GemHVO)

Die Gemeinde Wolsdorf hat neben dem Sammelnachweis für Personalausgaben (SN 4000) insgesamt 5 „Budgetringe“ im Verwaltungshaushalt definiert. Dabei handelt sich aber **nicht** um eine Budgetierung nach § 8 Abs. 2 GemHVO für funktional begrenzte Aufgabenbereiche. Vielmehr entsprechen diese „Budgetringe“ den bisherigen Deckungskreisen, die unter UVN-FIN<sup>3</sup> gebildet wurden. Mit der Einführung von newsystem® kommunal<sup>4</sup> ist dem Vernehmen nach systembedingt die Bezeichnung „Budgetring“ eingeführt worden.

Besondere Haushaltsvermerke nach §§ 17, 18 GemHVO zur Zweckbindung von Einnahmen bzw. zur Deckungsfähigkeit sind im Haushaltsplan bei den Einzelplänen nicht angebracht. Die Gemeinde hat aber die vorgesehenen Möglichkeiten der Deckungsfähigkeit in der Aufstellung über „Budgetringe“ aufgeführt.

---

<sup>1</sup> Bek. d. MI vom 30.10.2007 (Nds. MBl. S. 1254) – 3.1 - 10002 § 82 Abs. 6 –

<sup>2</sup> s. hierzu H) unten

<sup>3</sup> Finanzverfahren, das bis 2006 eingesetzt wurde

<sup>4</sup> Finanzverfahren, das ab 2007 eingesetzt wird

Zu K) Rücklagen (§ 95 NGO und §§ 20, 21 GemHVO)

Nach der Übersicht über die Rücklagen in der Jahresrechnung ist als Stand der allgemeinen Rücklage am 01.01.2007 ein Betrag in Höhe von 42 TEUR (41.819,51 EUR) ausgewiesen. Unter Berücksichtigung einer Entnahme in Höhe von 5 TEUR (5.153,89 EUR) ergibt sich zum 31.12.2007 ein Rücklagenbetrag von 37 TEUR (36.665,62 EUR). In Klammern sind die tatsächlichen Werte laut einer ergänzend vorgelegten Aufstellung über den Rücklagenbestand aufgeführt.

In diesem Rücklagenbestand enthalten war zum 01.01.2007 ein Betrag in Höhe von 35 TEUR (35.298,79 EUR) für den Kindergarten. Hierbei handelt es sich um eine Rücklage, die sich vor einigen Jahren aus einer zweckgebundenen Spende für den gemeindlichen Kindergarten ergab. Hiermit finanziert die Gemeinde Beschaffungen und Baumaßnahmen für den Kindergarten (Unterabschnitt 4640). Die vorstehende Rücklagenentnahme von 5.153,89 EUR erfolgte im Berichtsjahr für einen derartigen Zweck (Bau eines Zaunes mit neuer Oberflächenentwässerung), so dass zum 31.12.2007 ein Rücklagenbetrag (Kindergarten) in Höhe von 30 TEUR (30.144,90 EUR) vorhanden war.

Die allgemeine Rücklage – also Rücklagenbestand reduziert um „*Kindergartenrücklage*“ – errechnet sich per 31.12.2007 wie folgt:

Rücklagenbetrag gesamt:	36.665,62 EUR
abzüglich „ <i>Kindergartenrücklage</i> “:	<u>30.144,90 EUR</u>
somit allgemeine Rücklage:	<u>6.520,72 EUR</u>

Der erforderliche Mindestbestand der allgemeinen Rücklage nach § 20 Abs. 2 GemHVO lag im Haushaltsjahr 2007 bei 6.598,00 EUR und **wurde damit im Berichtsjahr geringfügig unterschritten**. Für investive Maßnahmen standen – mit Ausnahme des Kindergartenbereichs aufgrund der Spende – mithin freie Mittel **nicht** zur Verfügung

Wegen der schlechten Kassenlage wurde die gesamte Rücklage vollständig zur Verstärkung des Kassenbestands in Anspruch genommen.

Zu L) Kredite (§§ 83 (3), 92 NGO)

Die gemäß § 92 Abs. 1 S. 2 NGO geforderte Aufstellung von Richtlinien für die Aufnahme von Krediten hat der Rat der Gemeinde am 07.02.2007 beschlossen.

Im Haushaltsjahr 2007 erfolgte im Rahmen eines Haushaltseinnahmerestes aus dem Vorjahr 2006 in Höhe von 72.906,94 EUR eine entsprechende Kreditaufnahme. Um günstigere Konditionen zu erzielen, wurde ein höherer Kreditrahmen gemeinsam mit der Samtgemeinde und den Gemeinden Rábke und Süpplingenburg genutzt. Die Zins- und Tilgungsleistung für den Teilbetrag der Gemeinde Wolsdorf wird durch einen aufgrund der ver-

einbarten Konditionen erstellten Zins- und Tilgungsplan überwacht. Die Unterrichtung des Rates der Gemeinde Wolsdorf über die Kreditaufnahme erfolgte in der Ratssitzung am 19.07.2007.

In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 ist zudem eine Kreditermächtigung für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahme in Höhe von 56.500,00 EUR vorgesehen. Mit der 1. Nachtragshaushaltsatzung wurde diese Kreditermächtigung um 13.600,00 EUR erhöht und auf 70.100,00 EUR neu festgesetzt.

Eine Kreditaufnahme aufgrund dieser Ermächtigung erfolgte nicht. Obwohl der Vermögenshaushalt im Berichtsjahr mit einem Fehlbetrag in Höhe von 91.196,28 EUR abschließt, wurde **kein** Haushaltseinnahmerest in Höhe der vorstehenden Kreditermächtigung zum Zwecke der Teilabdeckung dieses Fehlbetrages gebildet. Ausweislich des Rechenschaftsberichts wurde darauf verzichtet, weil die veranschlagte Kreditermächtigung zum Ausgleich des Vermögenshaushalts nicht ausreichte. Hinzu komme, dass dem Vermögen nach bei einem vergleichsweise geringen Kreditbedarf keine günstigen Zinskonditionen erlangt werden könnten, weswegen in der Regel eine Kreditaufnahme mit der Samtgemeinde und/oder weiteren Mitgliedsgemeinden angestrebt werde.

Auf Buchst. M) wird im Übrigen diesbezüglich hingewiesen.

Im Haushaltsjahr 2008 wurde im 1. Nachtragshaushaltsplan eine weitere Kreditaufnahme in Höhe von 83.100,00 EUR veranschlagt. Im Rahmen dieser Kreditermächtigung wurde durch die Gemeinde Wolsdorf zum Jahresende 2008 ein Kredit in Höhe von 76.000,00 EUR aufgenommen, woraus der Ausgleich des Vermögenshaushalts 2008 einschließlich der Abdeckung des o.a. Fehlbetrags aus dem Jahr 2007 erfolgt ist.

Nach der Finanzplanung 2008 sind ab dem Haushaltsjahr 2009 bis zum Jahr 2011 (Ende des Planungszeitraumes) keine weiteren Neuaufnahmen von Krediten vorgesehen.

Die Zinsausgaben an den Kreditmarkt beliefen sich ausweislich der Jahresrechnung im Haushaltsjahr 2007 auf insgesamt 5.186,06 EUR. Bei der Prüfung wurde jedoch festgestellt, dass bei zwei Kreditverträgen (wie auch in der Vergangenheit) die Zinsbeträge aus den seinerzeitigen Zins- und Tilgungsplänen entnommen und damit zur Buchungsgrundlage wurden. Ausweislich der vorliegenden Saldenbestätigungen der Banken sind aber tatsächlich geringfügig andere Zinsleistungen wie folgt zu erbringen gewesen:

Kreditvertrag	Zinsen 2007 laut Jahresrechnung	Zinsen 2007 laut Saldenbestätigung
LBS	402,12 EUR	398,18 EUR
SIGNAL IDUNA	353,06 EUR	369,07 EUR
Bayern LB <sup>5</sup>	4.430,88 EUR	4.430,88 EUR
<b>Summe</b>	<b>5.186,06 EUR</b>	<b>5.198,13 EUR</b>

<sup>5</sup> Aufnahme des Kredits zur Erlangung günstigerer Konditionen gemeinsam mit der Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinden

Der tatsächliche Zinsbetrag laut Saldenbestätigungen ist nach alledem im Berichtsjahr um 12,07 EUR höher. Diesen beiden vorstehenden Saldenbestätigungen ist aber nicht widersprochen worden, weswegen sie verbindlich geworden sind. Aufgrund der vereinbarten Annuität ergeben sich dadurch zwangsläufig auch Auswirkungen auf die erbrachten Tilgungsleistungen (vgl. Buchstabe S unten).

Die Zinsleistung für das o.a. Darlehen bei der DGHYP<sup>6</sup> in Höhe von 72.906,94 EUR (Zinsleistung hierfür: 1.907,57 EUR) wurde erst aus Mitteln des Haushaltsjahres 2008 bestritten, weil die Buchung im zutreffenden Haushaltsjahr 2007 offenbar versäumt wurde. Auf § 43 GemHVO weist das RPA ausdrücklich hin.

#### Zu M) Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO)

##### Verwaltungshaushalt

Der im Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2005 entstandene Sollfehlbetrag in Höhe von 90.895,33 EUR wurde gemäß § 23 GemHVO im Haushaltsplan 2007 veranschlagt. Der vorstehende Betrag ist als Ausgabe des Verwaltungshaushalts im Soll und Ist gebucht worden.

Derselbe Betrag ist allerdings auch im Wege der Verrechnung bei dem vorgemerkten Kasseneinnahmerest als Ist-Einnahme zu buchen. **Allerdings fehlt ausweislich der Haushaltsrechnung 2007 die tatsächliche Abwicklung dieses Kasseneinnahmerestes auf der Einnahmeseite.**

Eine Ist-Buchung erfolgte im Rahmen der Abschlussbuchungen erst in der Haushaltsrechnung 2008. Die Vorgehensweise widerspricht damit §§ 23, GemHVO, 34 GemKVO.

Während der Prüfung konnte durch die Gemeinde nicht aufgeklärt werden, ob die zeitlich verspätete Ist-Buchung dem Finanzbuchhaltungsprogramm newsystem® kommunal zuzurechnen ist und insoweit die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beeinträchtigt sein könnten. Dies ist durch die Gemeinde noch zu prüfen.

Im Verwaltungshaushalt des Jahres 2007 ist ein Sollfehlbetrag nicht entstanden.

##### Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt des Jahres 2007 ist jedoch ein Sollfehlbetrag entstanden, und zwar in Höhe von 91.196,28 EUR. Der Ausweis eines Fehl-

---

<sup>6</sup> Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank; ebenfalls Aufnahme des Kredits zur Erlangung günstigerer Konditionen gemeinsam mit der Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinden; Anteil Gemeinde Wolsdorf = 72.906,94 EUR

betrags im Vermögenshaushalt widerspricht § 82 Abs. 3 NGO, weil der Grundsatz des Haushaltsausgleichs in besonderem Maße für den Vermögenshaushalt gilt.

Der Verzicht auf eine zumindest zum großen Teil fehlbetragsabdeckende Kreditaufnahme unter Inkaufnahme einer Fehlbetragsausweisung im Vermögenshaushalt steht mit dem Haushaltsrecht nicht im Einklang. Auf die Ausführungen unter Buchst. L) wird hingewiesen.

#### Zu P) Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 NGO beschließt ausschließlich der Rat nach Maßgabe des § 89 NGO über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Rats nicht eingeholt werden kann, entscheidet nach § 66 NGO der Verwaltungsausschuss. Kann auch nicht die Entscheidung des Verwaltungsausschusses eingeholt werden, trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter die Entscheidung (Eilentscheidung).

In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Gemeindedirektor. Unerheblich sind nach § 6 der Haushaltssatzung über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 400,00 EUR.

Im Haushaltsjahr 2007 waren nach den Ausführungen im Rechenschaftsbericht bei 12 Haushaltsstellen „überplanmäßige Ausgaben“ in Höhe von insgesamt 12.663,46 EUR entstanden. Hiervon sind allerdings sieben Mehrausgaben nach §§ 17, 18 GemHVO gedeckt worden, so dass überplanmäßige Ausgaben im Sinne von § 89 NGO in diesen Fällen gar nicht vorliegen. Auf §§ 17 Abs. 4 und 18 Abs. 5 GemHVO, wonach derartige Ausgaben nicht als überplanmäßige Ausgaben gelten, wird hingewiesen. Insoweit sollten diese Mehrausgaben im Rechenschaftsbericht begrifflich auch nicht als überplanmäßige Ausgaben bezeichnet werden.

Überplanmäßige Ausgaben nach § 89 NGO sind im Berichtsjahr nach alledem nur in fünf Fällen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 7.800,69 EUR entstanden.

Die Unterrichtung des Rates und des Verwaltungsausschusses nach § 89 Abs. 1 S. 4 NGO ist bislang noch nicht vorgenommen worden; sie erfolgt dem Vernehmen nach mit der Vorlage der Jahresrechnung. Allerdings ist es unterblieben, die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltstelle 6700.5700 in Höhe von 1.408,29 EUR, die nach § 6 der Haushaltssatzung **keine** unerhebliche Mehrausgabe im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO darstellt, im Rat und Verwaltungsausschuss der Gemeinde bekannt zu geben.

Eine stichprobenweise Prüfung dieser überplanmäßigen Ausgaben hat folgende Feststellungen ergeben:

Unter Haushaltstelle 9000.8450 standen im Haushaltsplan 2007 einschließlich Nachtrag insgesamt 500,00 EUR zur Verfügung. Tatsächlich verausgabt wurden 6.112,00 EUR, so dass es zu einer Überschreitung in Höhe von 5.612,00 EUR gekommen ist. Der Mehrbetrag wird im Rechenschaftsbericht als überplanmäßige Ausgabe bezeichnet, obwohl dieses Verfahren nicht durchgeführt wurde. Es ergibt sich mithin keine Ansatzserhöhung durch überplanmäßige Mittel oder im Rahmen einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit. Von der Gemeinde konnte während der Prüfung nicht aufgeklärt werden, wieso die erforderlichen Mittel dennoch haushaltrechtlich zur Verfügung standen und das EDV-System diese Buchung nicht verweigert hat. Für das RPA stellt sich deshalb die Frage, ob die Grundsätze ordnungsgemäß Buchführung durch das Finanzbuchhaltungssystem gewährleistet sind. **Die Gemeinde wird hierzu um Stellungnahme gebeten.**

Außerdem wird noch auf Bz. 2.1.2 des Berichts über die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Wolsdorf hingewiesen.

Was die Darstellung der überplanmäßigen Ausgaben in der Haushaltsrechnung durch das Finanzbuchhaltungsprogramm newsystem® kommunal angeht, ist bei der Prüfung festgestellt worden, dass nicht in sämtlichen Fällen die jeweiligen überplanmäßig bereitgestellten Beträge in der dafür vorgesehenen Spalte 8 „üpl. oder apl. bewilligte Ausgaben“ aufgeführt sind.

Immer dann nämlich, wenn eine Inanspruchnahme der Deckungsreserve erfolgte, wurde der überplanmäßige Bedarf als „Sonstige Ansatzänderung“ aufgeführt, und die Darstellung als überplanmäßige Ausgabe ist unterblieben. Nur in den Fällen, in denen Minderausgaben oder Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen zur Deckung herangezogen wurden, wurde der überplanmäßige Bedarf als „Sonstige Bereitstellung“ aufgeführt und die überplanmäßige Ausgabe korrekt in der Haushaltsrechnung dargestellt.

Bei der Prüfung der Jahresrechnung einer anderen Mitgliedsgemeinde ist dem entgegen allerdings festgestellt worden, dass ein durch Inanspruchnahme der Deckungsreserve gedeckter überplanmäßiger Bedarf sehr wohl entsprechend zutreffend in der Jahresrechnung ausgewiesen wurde. Bei der vergleichweisen Prüfung dieser unterschiedlichen Ergebnisse ist aufgefallen, dass es bei Angabe der Deckungsmöglichkeit im Finanzbuchhaltungsprogramm unterschiedliche Eingabemöglichkeiten gibt, die je nach Eingabeart ein zutreffendes bzw. unzutreffendes Ergebnis zur Folge haben.

Das RPA vertritt die Auffassung, dass diese systembedingten „Wahlmöglichkeiten“ **die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung berühren.**

#### Zu Q) Liquiditätskredite (§ 94 NGO)

In der Haushaltssatzung 2007 wurde der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 300.000,00 EUR festgesetzt. Mit der 1. Nachtrags-

haushaltssatzung wurde dieser Betrag auf 240.000,00 EUR reduziert. Der Anteil an den veranschlagten Einnahmen des Verwaltungshaushalts beträgt damit rd. 33 %. Sinn und Zweck von Liquiditätskrediten ist die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft bzw. der Liquiditätssicherung, wobei bei dem vorstehenden Anteil allerdings in nicht unerheblichem Umfang der Zweck einer Ausgabendeckung erfüllt wird.

Bei einer stichprobenweisen Prüfung der im Haushaltsjahr 2007 in Anspruch genommenen Liquiditätskredite wurde im Zeitraum vom 14.02.2007 bis 21.08.2007 eine **Überschreitung des Höchstbetrages**, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, festgestellt. **Dies steht mit dem geltenden Haushaltsrecht nicht in Einklang und wird daher vom RPA beanstandet. Das RPA rät der Gemeinde, zukünftig bei drohender Überschreitung der Liquiditätskreditermächtigung die Kommunalaufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen.**

Als Liquiditätskreditzinsen wurde im Berichtsjahr ein Betrag in Höhe von 3.862,44 EUR umgebucht. Aus der samtgemeindeweit täglich geführten internen Zinsabrechnung des Jahres 2007<sup>7</sup> ergibt sich, dass für die Gemeinde Wolsdorf im Berichtsjahr ein Gesamtbetrag an Liquiditätskreditzinsen von 13.652,11 EUR ermittelt wurde. Die Buchung des Restbetrages in Höhe von 9.789,67 EUR erfolgte aber erst nachträglich zu Beginn des Haushaltsjahres 2008 zu Lasten der Gemeinde. Wegen des Jährlichkeitsprinzips ist eine Buchung der internen Zinsabrechnung in dem Haushaltsjahr sicherzustellen ist, auf das sie sich bezieht. Dieser Periodengerechtigkeit kommt mit Blick auf die einzuführende Doppik noch eine besondere und zusätzliche Bedeutung zu, weil es ansonsten eine Rechnungsabgrenzung nach sich zieht.

Wegen § 72 Abs. 5 S. 1 NGO ist im Übrigen das Liquiditätskreditmanagement der Samtgemeinde einer umfangreichen Prüfung im Rahmen des Schlussberichts 2007 der Samtgemeinde Nord-Elm durch das RPA unterzogen worden.

#### Zu R) Vermögen (§§ 96, 97 NGO, §§ 38, 39 GemHVO)

Gemäß § 38 GemHVO hat die Gemeinde Wolsdorf über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und die beweglichen Sachen, die ihr Eigentum sind, Bestandsverzeichnisse zu führen, aus denen Art und Menge sowie Belegenheit oder Standort der Gegenstände ersichtlich sind.

Mit Einführung der kaufmännischen Buchführung ist in der dazu zu erstellenden Eröffnungsbilanz das Vermögen der Gemeinde zu erfassen und - noch viel wichtiger - auch zu bewerten.

<sup>7</sup> wegen § 72 Abs. 5 S.1 NGO Gegenstand der Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Samtgemeinde Nord-Elm

Die korrekte Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten wird deshalb Gegenstand der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt sein.

### Zu S) Verschuldung

Am 31.12.2007 betrug die Verschuldung der Gemeinde Wolsdorf anhand der vorliegenden Saldenbestätigungen und Tilgungspläne insgesamt 202.730,16 EUR und setzt sich wie folgt zusammen:

Kredit-schulden	Stand 01.01.2007	Zugang 2007	Abgang 2007 (Tilgung)	Stand 31.12.2007
Landkreis Helmstedt	751,61 EUR	0,00 EUR	107,37 EUR	644,24 EUR
LBS	7.182,67 EUR	0,00 EUR	963,90 EUR	6.218,77 EUR
SIGNAL IDUNA	8.057,02 EUR	0,00 EUR	1.839,73 EUR	6.217,29 EUR
Bayern LB	119.598,85 EUR	0,00 EUR	2.491,40 EUR	117.107,45 EUR
DGHYP	0,00 EUR	72.906,94 EUR	364,53 EUR	72.542,41 EUR
<b>Summe</b>	<b>135.590,15 EUR</b>	<b>72.906,94 EUR</b>	<b>5.766,93 EUR</b>	<b>202.730,16 EUR</b>

Dagegen weist die Gesamtzusammenstellung der Verwaltung zum 31.12.2007 einen Schuldenstand in Höhe von 203.496,49 EUR aus. Die Differenz in Höhe von 766,33 EUR ist auf einen Übertragungsfehler bei den Tilgungsbeträgen (LBS) im Jahr 2007 sowie auf regelmäßig zu zahlende Kontogebühren und teilweise Bausparkassen-Zeitschriftenbezüge bei den zu tilgenden Bausparverträgen zurückzuführen. Diese bislang auf die Tilgung angerechneten Kontogebühren sind zu Lasten des Verwaltungshaushaltes zu buchen. Der Bausparkassen-Zeitschriftenbezug wurde im Jahr 2008 gekündigt.

Die Gesamtzusammenstellung wurde noch während der Prüfung hinsichtlich des o.a. Übertragungsfehlers korrigiert. Nach wie vor einbezogen sind aber die Kontogebühren und die teilweise erfolgten Bausparkassen-Zeitschriftenbezüge geblieben.

Für die nach dem Muster 18 zu § 44 Abs. 2 GemHVO aufgestellte Schuldenübersicht in der Jahresrechnung ergeben sich aber keine Auswirkungen, weil die darin aufgeführten Beträge auf volle 1.000 EUR gerundet sind und sich die vorstehende Differenz insoweit nicht auswirkt.

Zum 31.12.2007 betrug die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Wolsdorf mit 1.098 Einwohnern (Stand: 31.12.2007) 184,64 EUR je Einwohner.

Vergleichsweise ist anzumerken, dass sich im Landesdurchschnitt für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern zum 31.12.2007 ein landesdurchschnittlicher insgesamter Schuldenstand von 139,00 EUR je Einwohner<sup>8</sup> ergab. Diesen Wert hat die Gemeinde zum Berichtsjahresende deutlich überschritten.

<sup>8</sup> vgl. statistische Monatshefte Niedersachsen 8/2008 - Stand 31.12.2007 - (Vergleichszahlen für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern)

Durch die Neuaufnahme eines Kredites über 76.000,00 EUR im Haushaltsjahr 2008 erhöht sich der Schuldenstand zusätzlich.

Zu T) Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung (§ 100, §§ 40 - 44 GemHVO)

Verwaltungshaushalt

Die Gemeinde Wolsdorf hat mit der 1. Nachtragshaushaltsatzung den Haushaltsausgleich in der Planung hergestellt. Auch beim Haushaltsvollzug ergab sich im Rechnungsergebnis des Verwaltungshaushalts kein Sollfehlbetrag.

Die Haushaltsrechnung weist im Verwaltungshaushalt Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben von jeweils 690.271,86 EUR aus. Gegenüber der Haushaltsplanung ergibt sich auf der Einnahme- und Ausgabeseite eine Verringerung um jeweils 41.928,14 EUR.

Die „Pflichtzuführung“ an den Vermögenshaushalt gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 GemHVO ist in Höhe der erbrachten Kredittilgung erfolgt. Außerdem war es im Rahmen des ausgeglichenen Verwaltungshaushalts möglich, darüber hinaus weitere 7.930,64 EUR an den Vermögenshaushalt zuzuführen.

Wegen der Abweichungen zwischen den haushaltsplanmäßig veranschlagten Einnahmen und Ausgaben und den Ergebnissen in der Jahresrechnung bei den Einzelplänen wird auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht verwiesen.

Die Deckung des Fehlbetrags aus dem Haushaltsjahr 2006 in Höhe von 119.151,06 EUR ist im Haushaltsplan 2008 veranschlagt worden. Da der Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2005 gedeckt wurde und sich im Berichtsjahr kein Soll-Fehlbetrag ergab, beläuft sich der Gesamtsollfehlbetrag auf den vorstehenden Betrag (Soll-Fehlbetrag 2006). Die Gesamtsollfehlbetragsquote beträgt damit am 31.12.2007 gemessen an den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes 2007 von 690.271,86 EUR rd. 17,3 %.

Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt des Haushaltsjahres 2007 war bei der Planung mit jeweils 105.100,00 EUR in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen, mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan mit jeweils 112.800,00 EUR.

Beim Vollzug ergab sich nach der Jahresrechnung 2007 jedoch ein Sollfehlbetrag in Höhe von 91.196,28 EUR. Hinsichtlich dieses ausgewiesenen Sollfehlbetrages wird ausdrücklich auf die Ausführungen zu Buchstaben L) und M) verwiesen. Dieser Sollfehlbetrag wurde im Haushaltsjahr 2008 durch eine Kreditaufnahme abgedeckt.

Wegen der Abweichungen zwischen den haushaltsplanmäßig veranschlagten Einnahmen und Ausgaben und den Ergebnissen in der Jahresrechnung bei den Einzelplänen wird auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht verwiesen. Im Wesentlichen kommt die Differenz durch die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung bzw. den Verzicht auf die Bildung eines Haushaltseinnahmerestes (vgl. Buchstaben L und M, oben) sowie eine um rd. 21.700,00 EUR deutlich geringere Zuführung vom Verwaltungshaushalt zustande.

Zu X) Kostenrechnende Einrichtungen / Belastung durch kommunale Einrichtungen

Als kommunale Einrichtung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHVO wird von der Gemeinde Wolsdorf der Kindergarten betrieben.

Aus der folgenden Aufstellung ergeben sich die Einnahmen, die Ausgaben, der Fehlbetrag und der Ausgabendeckungsgrad des Kindergartens nach dem kameralen Ergebnis (einschließlich kalkulatorischer Kosten wie Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens):

Haushaltsjahr	Einnahmen Anordnungssoll	Ausgaben Anordnungssoll	Fehlbetrag	Ausgabendeckungsgrad
Rechnung 2000	26.719,12 EUR	73.370,88 EUR	46.651,76 EUR	36,42 %
Rechnung 2001	33.960,04 EUR	72.572,97 EUR	38.612,93 EUR	46,79 %
Rechnung 2002	32.269,67 EUR	66.993,27 EUR	34.723,60 EUR	48,17 %
Rechnung 2003	30.471,49 EUR	75.360,04 EUR	44.888,55 EUR	40,43 %
Rechnung 2004	35.130,79 EUR	95.661,19 EUR	60.530,40 EUR	36,72 %
Rechnung 2005	45.079,29 EUR	104.528,02 EUR	59.449,69 EUR	43,13 %
Rechnung 2006	42.663,16 EUR	102.207,50 EUR	59.544,34 EUR	41,74 %
Rechnung 2007	33.592,46 EUR	81.804,78 EUR	48.212,32 EUR	41,06 %

Im Ergebnis wurde – wie zu erwarten war – im Berichtsjahr erneut keine Vollkostendeckung erreicht. Dies ist nach § 5 Abs. 1 NKAG zu tolerieren, da bei den Kindergärten das besondere öffentliche Interesse besteht, die Möglichkeit der Unterbringung der Kinder kostengünstig anzubieten.

Der Ausgabendeckungsgrad ist auch unter Berücksichtigung des ab dem 01.08.2007 eingeführten gebührenbefreiten letzten Kindergartenjahres im Vergleich zu Vorjahren in etwa gleich geblieben. Die Veränderungen zu den Vorjahren bei den Einnahmen und Ausgaben sind dem Vernehmen nach im Wesentlichen bedingt durch die Beendigung einer Altersteilzeit und dem damit zusammenhängenden Renteneintritt.

Das Kindertagesstättenwesen ist in seiner Gesamtheit in den letzten Jahren erheblichen Veränderungen durch Angebotserweiterungen unterworfen gewesen. Während noch vor einigen Jahren ausschließlich rechtsanspruchserfüllende halbtägige Kindergartenplätze vorgehalten werden mussten, besteht mittlerweile die Notwendigkeit, ein qualitativ verbessertes bedarfsgerechtes Angebot vorhalten zu müssen (ganztägige Kindergarten- sowie Krippen- und Hortplätze). Die Samtgemeinde plant, die nötigen Krip-

pen- und Hortplätze selbst anzubieten, während der Kindergarten in Wolsdorf in gemeindlicher Trägerschaft verbleibt.

Bei dieser „geteilten Aufgabenwahrnehmung“ im Kindertagesstättenbereich muss es aus Sicht des RPA für die Gemeinde und die Samtgemeinde aufgrund der demographischen Entwicklung vorrangiges Ziel sein, ein Platzzahlüberangebot in separaten gemeindlichen Kindertagesstätten mit unnötigem und teurem Konkurrenzdruck zu vermeiden. Nach Meinung des RPA sollten außerdem sich durch eine Zusammenarbeit möglicherweise ergebende Synergieeffekte schon allein aus Kostengesichtspunkten Berücksichtigung finden.

## Zu Y) Finanzkraft / Steuerkraft

### Hebesätze

In der Haushaltssatzung wurden für das Haushaltsjahr 2007 die Realsteuerhebesätze folgendermaßen festgesetzt:

Steuerart	Realsteuerhebesätze	Landesdurchschnitt <sup>9</sup>
Grundsteuer A	310 v. H.	346 v. H.
Grundsteuer B	310 v. H.	338 v. H.
Gewerbsteuer	310 v. H.	329 v. H.

Die von der Gemeinde festgesetzten Realsteuerhebesätze wurden im Haushaltsjahr 2003 auf einheitlich 310 v. H. festgesetzt. Sie liegen weiterhin unter den Landesdurchschnittswerten.

Da auch in der Haushaltssatzung 2008 die Hebesätze unverändert geblieben sind und die Landesdurchschnittswerte kontinuierlich ansteigen, werden künftig angemessene Erhöhungen zu prüfen sein. Dabei ist dem RPA durchaus bewusst, dass sich im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftslage Steuererhöhungen auch kontraproduktiv auswirken können. Gleichwohl sollte bei künftigen Überlegungen zur Haushaltssicherung auch die weitere Erhöhung der Steuerhebesätze nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

### Steuereinnahmen

Aus den wichtigsten Steuerarten konnten 2007 bei der Gemeinde Wolsdorf insgesamt nachfolgende Einnahmen erzielt werden:

<sup>9</sup> vgl. statistische Monatshefte Niedersachsen 8/2008 - Stand 31.12.2007 - (Vergleichszahlen für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern)

Steuerart	Ist 2007 - EUR -	Durchschnitt - EUR / Einwohner <sup>10</sup> -	Landesdurchschnitt - EUR / Einwohner -
Grundsteuer A	13.902,87	12,66	22,00
Grundsteuer B	55.665,84	50,70	93,00
Gewerbsteuer <sup>11</sup>	32.406,56	29,51	161,00
Gemeindeanteil Einkommensteuer	256.446,00	233,56	228,00
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	11.386,00	10,37	12,00
Gesamt	369.807,27	336,80	516,00

Es ist festzustellen, dass die Gemeinde Wolsdorf mit Ausnahme des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer teilweise deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegende Einnahmen aus den wichtigsten Steuerarten erzielte.

### Finanzkraft / Steuerkraft

Die Gemeinde Wolsdorf verfügte im Haushaltsjahr 2007 in Anbetracht der Gesamtsollfehlbetragsquote von rd. 17 % über eine im Vergleich zu anderen Gemeinden recht gute Finanzlage.

Die Verschuldung liegt zwar über dem landesdurchschnittlichen insgesamten Schuldenstands, ist aber geringer als bei anderen Gemeinden im Landkreis Helmstedt.

Die Finanzlage der Gemeinde Wolsdorf ist im Quervergleich zu anderen Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden im Landkreis Helmstedt nach alledem als vergleichsweise gut zu bezeichnen.

## 2.2 Zusammenfassung

Die unter dem Buchstaben B, D), K), L), M), P), Q und S) getroffenen Feststellungen sind künftig zu beachten bzw. umzusetzen.

Hinweise zur Erläuterung wichtiger Bereiche der Jahresrechnung werden unter den Buchstaben B), D), G), H), K), L), M), P), Q), R), S), T), X) und Y) gegeben.

<sup>10</sup> Einwohnerzahl zum Stand 31.12.2007 = 1.098

<sup>11</sup> Nettobetrag, der sich aus dem Bruttobetrag abzüglich der Gewerbesteuerumlage (Gemeindefinanzreformgesetz) ergibt.

3. Abschließende förmliche Erklärung

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Wolsdorf wird wie folgt zusammengefasst:

- 3.1 Die Einnahmen und Ausgaben standen unter Berücksichtigung der genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Einklang mit Haushaltsatzung und Haushaltsplan. Auf die Ausführungen unter Buchst. P) wird hinsichtlich der über- und außerplanmäßigen Ausgaben jedoch ausdrücklich hingewiesen.

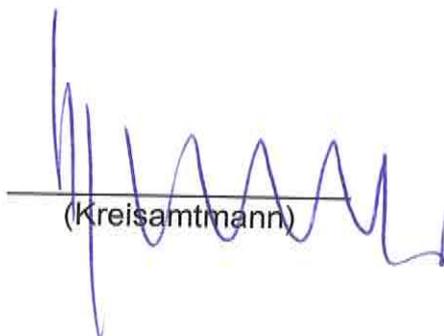
Hingewiesen wird wegen der längerfristigen Überschreitung der Liquiditätskreditemächtigung auch auf die Ausführungen unter Buchst. P).

- 3.2 Bei der Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt waren und ob bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde, hatte das RPA im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Schwerpunkte gebildet.

Dabei wurde festgestellt, dass die einzelnen Rechnungsbeträge regelmäßig sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind.

- 3.3 Soweit im Rahmen der Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung gem. § 119 Abs. 1 Zi. 2 NGO Feststellungen zu treffen waren, ist sicherzustellen, dass sie ausgeräumt bzw. künftig beachtet werden.

- 3.4 Die Vermögensrechnung ist aufgestellt.

  
(Kreisamtmann)